

## **Anlieferbedingungen des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof nebst angrenzender Bioabfallbehandlungsanlage**

### **1. Anlieferberechtigung zu den Anlagen des AEZ Asdonkshof**

- 1.1 Zur Anlieferung von Abfällen zu den Anlagen des Abfallentsorgungszentrums Asdonkshof (Müllverbrennungsanlage, Vorschaltanlage, Kompostwerk, Wertstoffhof, Deponie) berechtigt sind
  - die **Bürger des Kreises Wesel** (private Haushaltungen)
  - die **kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Wesel** und die durch sie beauftragten Dritten im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen
  - sonstige Abfallerzeuger/-besitzer, die keine privaten Haushaltungen sind und die in einem Vertragsverhältnis mit der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG oder der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH stehen (**Gewerbekunden**)
- 1.2 Zur Anlieferung von Problemabfällen (Schadstoffen) zum Wertstoffhof (Ziff. 10) sind entsprechend der Abfallsatzung des Kreises Wesel neben den privaten Haushaltungen auch solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe berechtigt, bei denen Problemabfälle (Schadstoffe) in Kleinmengen anfallen.
- 1.3 Durch die Anlieferberechtigten dürfen nur Abfälle zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof angeliefert werden, die im zur Zeit der Abfallanlieferung gültigen Positiv-Annahmekatalog (Anlage 1 zur Abfallsatzung des Kreises Wesel) aufgeführt sind und die diesen Anlieferbedingungen entsprechen.

### **2. Anlieferberechtigung zur Bioabfallbehandlungsanlage**

- 2.1 Zur Anlieferung von Abfällen zur Bioabfallbehandlungsanlage berechtigt sind
  - die **kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Wesel** und die durch sie beauftragten Dritten im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen
  - die **kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Viersen** und die durch sie beauftragten Dritten im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen
  - sonstige Abfallerzeuger/-besitzer, die keine privaten Haushaltungen sind und die in einem Vertragsverhältnis mit der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH stehen (**Gewerbekunden**)
- 2.2 Durch die Anlieferberechtigten dürfen nur Abfälle angeliefert werden, für deren Behandlung die Bioabfallbehandlungsanlage genehmigt ist und die diesen Anlieferbedingungen entsprechen.

### **3. Anmeldung**

- 3.1 Die Anlieferung folgender Abfälle ist mindestens jeweils zwei Arbeitstage vorab anzumelden:
  - Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlicher Abfall mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind
  - Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer gem. AVV (ASN) 17 03 02 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen)
- 3.2 Die Anlieferung von ASP-Behältern, Big-Bags oder Palettenware ist mindestens drei Arbeitstage vorab anzumelden.

### **4. Anlieferzeiten**

- 4.1 Abfälle sind grundsätzlich ausschließlich zu folgenden Anlieferzeiten anzuliefern:

montags bis freitags	von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
samstags	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- 4.2 Abweichend hiervon sind **gefährliche Abfälle** ausschließlich zu folgenden Anlieferzeiten anzuliefern:

montags bis freitags	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
----------------------	-----------------------------
- 4.3 Abweichend hiervon haben **Anlieferungen zur Bioabfallbehandlungsanlage** zu folgenden Anlieferzeiten zu erfolgen:

montags bis freitags	von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr
----------------------	-----------------------------
- 4.4 Abweichend hiervon haben **Anlieferungen zur Deponie** zu folgenden Anlieferzeiten zu erfolgen:

montags bis freitags	von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr
----------------------	-----------------------------

Abweichendes kann mit der Deponieleitung vereinbart werden.

## 5. Anlieferung zur Müllverbrennungsanlage

Bei der Anlieferung zur Müllverbrennungsanlage sind folgende Anlieferbedingungen einzuhalten:

- 5.1 Die maximale Kantenlänge ist auf 50 cm zu beschränken, die maximale Gebindegröße auf 60 l.
- 5.2 Behältnisse sind restentleert anzuliefern; Verunreinigungen sind auf tropffreie Restanhaftungen zu begrenzen.
- 5.3 Staubentwicklung beim Abkippen ist durch entsprechende Vorbehandlung oder Verpackung (z. B. 30 l PE-Säcke) zu vermeiden.
- 5.4 Zu Verklumpungen und Agglomeration neigende Schüttgüter dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis des Betreibers angeliefert werden.
- 5.5 Die Anlieferung folgender Abfälle ist untersagt:
  - explosive, selbstentzündliche oder brandfördernde Abfälle
  - Abfälle mit Faserverbundwerkstoffen wie GFK (Glasfaserverstärkter Kunststoff) und CFK (Kohlenstofffaserverstärkter Kunststoff)
  - gebündelte, gepresste, gerollte oder vernetzte Abfälle
  - pastöse oder flüssige Abfälle
  - Stoffe, die in Verbindung mit Luft und wässrigen Flüssigkeiten zu Temperatur- oder Gasbildung neigen
  - massive Körper jedweder Materialien mit Gewichten > 100 kg
  - massive Metallkörper (Träger, Behälter, Profile u. ä.)
  - größere Ansammlungen von metallischen Körpern
  - lithiumhaltige Akkus und Batterien
- 5.6 Folgende Annahmerichtwerte sind einzuhalten:  
Chlor < 4 Gew.-%, Chlor (org.) < 1 Gew.-%, Schwefel < 3 Gew.-%, Blei < 3.300 mg/kg, Zink < 2.400 mg/kg, Cadmium < 35 mg/kg, Chrom < 4.000 mg/kg, Kupfer < 1.300 mg/kg, Quecksilber < 5 mg/kg, Arsen < 20 mg/kg, Nickel < 500 mg/kg, Thallium < 2 mg/kg, PCB nach DIN < 10 mg/kg, Chlorbenzol < 10 mg/kg, PCP < 10 mg/kg, Abfalltemperatur < 40°C, Flammpunkt > 55°C, Schmelzpunkt > 100°C, pH-Wert 3-12.

## 6. Anlieferung zur Müllverbrennungsanlage (Klärschlämme)

Bei der Anlieferung von Klärschlämmen (ASN 19 08 05) zur Müllverbrennungsanlage sind über die in Ziff. 5 benannten Anlieferbedingungen hinaus folgende Anlieferbedingungen einzuhalten:

- 6.1 Die Anmeldung der Anlieferung von Klärschlämmen zur Entsorgung muss getrennt von der Anmeldung der Anlieferung anderer Abfälle erfolgen.
- 6.2 Die Klärschlämme müssen auf einen Bereich von 20-30 % Trockensubstanz-Gehalt entwässert, ausgefault und stabilisiert sein.
- 6.3 Die Klärschlämme sind grundsätzlich nur den Abkippstellen der Klärschlamm-Trocknungsanlage zuzuführen.
- 6.4 Die Eignung der Abkippfahrzeuge sowie ggfs. enthaltener Hilfsstoffe für die Entladung ist rechtzeitig vor der Anlieferung mit dem Betreiber abzuklären. In der Regel sind Fahrzeuge mit horizontaler Entladung (z. B. Schub-Schild), Absetzmulden oder kurzer Kipplänge (< 6 m) für die Entladung geeignet.

## 7. Anlieferung zur Müllverbrennungsanlage (Krankenhausabfälle)

Bei der Anlieferung krankenhausspezifischer Abfälle (ASN 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) zur Müllverbrennungsanlage sind über die in Ziff. 5 benannten Anlieferbedingungen hinaus folgende Anlieferbedingungen einzuhalten:

- 7.1 Die Abfälle dürfen nur in undurchsichtigen, verschlossenen, feuchtigkeitsbeständigen und transportfesten Behältnissen angeliefert werden.
- 7.2 Scharfe und spitze Abfälle (z. B. Skalpelle, Spritzen und Kanülen) dürfen nur in stichfesten und entsprechend gekennzeichneten Behältnissen angeliefert werden.
- 7.3 Ein Öffnen oder Umfüllen von Behältnissen mit diesen Abfällen und eine Sortierung ist im Rahmen der Abfallentsorgung auf dem Gelände des AEZ nicht zulässig.

- 7.4 Die Anlieferung folgender Abfälle ist untersagt:
- Abfälle, die den ASN 18 01 03, 18 02 02 oder 18 01 02 zuzuordnen sind
  - infektiöse oder nicht zu 100 % desinfizierte Abfälle
- 7.5 Die Anlieferung ist nur zulässig, wenn durch Vorlage einer verbindlichen Erklärung des Abfallerzeugers der Nachweis über die Einhaltung der unter Ziff. 7.4 genannten Bedingungen erbracht wird.

## **8. Anlieferung zur Vorschaltanlage**

Bei der Anlieferung zur Vorschaltanlage sind folgende Anlieferbedingungen einzuhalten:

- 8.1 Die maximale Kantenlänge ist auf 2 m zu beschränken, die maximale Gebindegröße auf 200 l.
- 8.2 Behältnisse sind restentleert anzuliefern; Verunreinigungen sind auf tropffreie Restanhaftungen zu begrenzen.
- 8.3 Staubentwicklung beim Abkippen ist durch entsprechende Vorbehandlung oder Verpackung (z.B. 30 l PE-Säcke) zu vermeiden.
- 8.4 Der Abfall ist frei von mineralischen und sonstigen Grob-/Störstoffen anzuliefern.
- 8.5 Die Anlieferung folgender Abfälle ist untersagt:
- explosive, selbstentzündliche oder brandfördernde Abfälle
  - gebündelte, gepresste, gerollte oder vernetzte Abfälle
  - pastöse oder flüssige Abfälle
  - Stoffe, die in Verbindung mit Luft oder wässrigen Flüssigkeiten zu Temperatur- oder Gasbildung neigen
  - lithiumhaltige Akkus und Batterien
- 8.6 Folgende Annahmerichtwerte sind einzuhalten:  
Chlor < 4 Gew.-%, Chlor (org.) < 1 Gew.-%, Schwefel < 3 Gew.-%, Blei < 3.300 mg/kg, Zink < 2.400 mg/kg, Cadmium < 35 mg/kg, Chrom < 4.000 mg/kg, Kupfer < 1.300 mg/kg, Quecksilber < 5 mg/kg, Arsen < 20 mg/kg, Nickel < 500 mg/kg, Thallium < 2 mg/kg, PCB nach DIN < 10 mg/kg, Chlorbenzol < 10 mg/kg, PCP < 10 mg/kg, Abfalltemperatur < 40°C, Flammpunkt > 55°C, Schmelzpunkt > 100°C, pH-Wert 3-12.

## **9. Anlieferung zum Kompostwerk**

Bei der Anlieferung von Grüngut (ASN 20 02 01) zum Kompostwerk sind folgende Anlieferbedingungen einzuhalten:

- 9.1 Der maximale Durchmesser von Stämmen und Wurzelholz ist auf 50 cm zu begrenzen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Betreiber möglich.
- 9.2 Heuballen dürfen nur in loser Form angeliefert werden; die Anlieferung gepresster Heuballen mit Netzen ist untersagt.
- 9.3 Der Anteil an zu anaerober Gärung neigenden Abfällen (z. B. Rasenschnitt) ist auf max. 1 Gew.-% zu beschränken.
- 9.4 Die Anlieferung folgender Abfälle ist untersagt:
- restmüllähnliche und inerte Störstoffe
  - Kunststoff- und Folienabfälle (auch biologisch abbaubare Werkstoffe)
  - breiige, schlammige oder pastöse Abfälle mit hohem Flüssigkeitsgehalt
  - Abfälle in anaerobem oder übermäßig verpilztem Zustand
- 9.5 Der Störstoffanteil ist auf 1 Gew.-% begrenzt. Es gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorgaben der Bioabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **10. Anlieferung zur Bioabfallbehandlungsanlage**

Bei der Anlieferung zur Bioabfallbehandlungsanlage sind folgende Anlieferbedingungen einzuhalten:

- 10.1 Als Bioabfälle aus der Biotonne (ASN 20 03 01) dürfen nur Abfälle entsprechend der jeweiligen Vorgaben in der Abfallsatzung des Kreis Wesel und der Abfallsatzung des Kreis Viersen in der zur Zeit der Anlieferung gültigen Fassung angeliefert werden. Dies sind zurzeit:
- kompostierbare Gartenabfälle,

- Baum- und Strauchschnitt
  - unverpackte Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft
  - unverpackte Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft mit Ausnahme roher Fleisch- und Fischabfälle
- 10.2 Bioabfälle aus der Biotonne (ASN 20 03 01) dürfen keine Bestandteile enthalten, welche gemäß des von der KWA erstellten Merkblatts „Was gehört in die Biotonne?“ in der jeweils gültigen Fassung nicht in die Biotonne gehören.
- 10.3 Der maximale Durchmesser von Stämmen und Wurzelholz ist auf 5 cm zu begrenzen. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Betreiber möglich.
- 10.4 Die Anlieferung mittels Drehtrommelfahrzeugen ist untersagt.
- 10.5 Die Anlieferung mittels Walking-Floor-Fahrzeugen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit der Betriebsleitung zulässig.
- 10.6 Die Anlieferung folgender Abfälle ist untersagt:
- restmüllähnliche und inerte Störstoffe
  - Kunststoff- und Folienabfälle (auch biologisch abbaubare Werkstoffe)
  - biologisch abbaubare bzw. kompostierbare Kunststoffverpackungen und Kunststoff-Sammelbeutel jeglicher Art, Form und Qualitätsnorm
  - breiige, schlammige oder pastöse Abfälle mit hohem Flüssigkeitsgehalt
  - Abfälle in anaerobem oder übermäßig verpilztem Zustand
- 10.7 Der Störstoffanteil ist auf 1 Gew.-% begrenzt. Hier gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorgaben der Bioabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## 11. Anlieferung zum Wertstoffhof

Bei der Anlieferung zum Wertstoffhof sind folgende Anlieferbedingungen einzuhalten:

- 11.1 Die Anlieferung von Abfällen zum Wertstoffhof und die Abholung von Kompost am Wertstoffhof sind nur nach vorheriger Terminvereinbarung über das Online-Formular möglich.
- 11.2 Zum Wertstoffhof dürfen folgende Abfälle angeliefert werden:
- Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Baustellenabfälle, Grüngut, Papier, Metalle, Altkleider, Elektroschrott, asbesthaltige Abfälle und Mineral-/Glaswolle mit einem maximalen Volumen von 2 cbm
  - PKW-Altreifen mit einer maximalen Menge von 8 Stück
  - Kleinmengen von Problemabfällen (Schadstoffe), wie z. B. Säuren, Laugen, Lacke
- 11.3 Problemabfälle (Schadstoffe) sind separat anzuliefern.
- 11.4 Die Anlieferung größerer Mengen an Problemabfällen (Schadstoffen) (mehr als 14 unterschiedliche Gebinde) ist zusätzlich zur Terminvereinbarung über das Online-Formular vorab telefonisch anzumelden.
- 11.5 Asbesthaltige Abfälle sind staubdicht verpackt auf Palette oder in Big-Bags mit Schlaufen anzuliefern. Die Palette oder die Schlaufen des Big Bags müssen für die Entladung mit einem Gabelstapler zugänglich sein. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 sind zu beachten.
- 11.6 Mineral-/Glaswolle darf nur in staubdichten und reißfesten Säcken angeliefert werden.
- 11.7 Bei batterie- und akkubetriebenen Elektrogeräten sind die Batterien und Akkus vor der Anlieferung zu entnehmen und separat anzuliefern.
- 11.8 Die Anlieferung folgender Abfälle ist untersagt:
- radioaktive Abfälle
  - explosive Abfälle
  - Gasflaschen

## 12. Anlieferung zur Deponie

Bei der Anlieferung zur Deponie sind folgende Anlieferbedingungen einzuhalten:

- 12.1 Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV vorzulegen.
- 12.2 Staubentwicklung beim Abkippen ist durch entsprechende Vorbehandlung oder Verpackung zu vermeiden.

- 12.3 Der Abfall ist frei von organischen Störstoffen (z. B. Hausmüll) anzuliefern.
- 12.4 Asbestabfälle (Asbestzementabfälle) sind entsprechend der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) 23 (Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle) staubdicht verpackt in Big Bags oder in einlagige reißfeste Folie verpackt anzuliefern. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 sind zu beachten. Bei Rohren ist die maximale Kantenlänge auf 2 m zu beschränken.
- 12.5 Mineral-/Glaswolle darf nur in staubdichten und reißfesten Verpackungen angeliefert werden. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe 521 sind zu beachten.
- 12.6 Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen und Mineral-/Glaswolle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Anlieferart und Verpackungsform sind anzugeben.
- 12.7 Die Anlieferung von Abfällen, die gem. der DepV in der jeweils gültigen Fassung nicht auf einer Deponie der Klasse II abgelagert werden dürfen, ist untersagt.
- 12.8 Die Zuordnungswerte der Tabelle 2, Deponieklasse II, des Anhangs 3 zur DepV sind einzuhalten.

Kamp-Lintfort, 22.12.2023

Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG  
gez. Bollig

Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH

gez. Kellermann